

ANTRAG

der Abgeordneten Moser und Feurer

zur Vorlage der Landesregierung betreffend **Änderung der NÖ Gemeindebeamten-**
dienstordnung 1976, LT-547/G-2/4

Der der Vorlage der Landesregierung beiliegende Gesetzentwurf wird wie folgt
geändert:

1. Artikel I Z.23 lautet:

„23. In der Anlage B entfallen die Punkte 14, und 21
Die (bisherigen) Punkte 15, 16, 17, 18, 19 und 20 erhalten die
Bezeichnung 14, 15, 16, 17, 18 und 19“

2. Nach Artikel I Z.23 wird folgende Z.24 angefügt:

„24. In der Anlage B wird nach Punkt 19 folgender Punkt 20 angefügt:

„20. Übergangsbestimmung zur GBDO-Novelle, LGBl.2400-36

Einem Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger, der keinen Anspruch auf
Ergänzungszulage hat, gebührt im Februar 2001 zu seinem höchsten
Ruhe- oder Versorgungsbezug als Wertausgleich eine Einmalzahlung im
Ausmaß von 1% des Jahresruhe-(versorgungs-)genusses, höchstens
jedoch S 1.600,--, wenn er bereits im Jahr 2000 Anspruch auf einen Ruhe-
(Versorgungs-)bezug gehabt hat, seinen gewöhnlichen Aufenthalt im
Inland hat und im Februar 2001 Anspruch auf einen Ruhe-(Versorgungs-)
genuss hat. Als Jahresruhe-(versorgungs-)genuss gilt das Vierzehnfache
der Summe der Ruhe-(Versorgungs-)genüsse, auf die im Februar 2001
Anspruch besteht.“